

FR_GERICHTE 602 2021 4 vom 31. März 2021

FR Kantonsgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2021_4

FR: FR_GERICHTE 602 2021 4 du 31 mars 2021

IT: FR_GERICHTE 602 2021 4 del 31 marzo 2021

Regeste

Urteil des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg T +41 26 304 15 00 tribunalcantonal@fr.ch www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB 602 2021 4 Urteil vom 31. März 2021 II. Verwaltungsgerichtshof
Besetzung Präsident: Christian Pfammatter Richter: Johannes Frölicher Dominique Gross
Gerichtsschreiberin-Praktikantin: Sabine Cotting Parteien A. _____, Beschwerdeführer,
vertreten durch Fürsprecher Andreas Hubacher gegen OBERAMT DES SENSEBEZIRKS,
Vorinstanz, B. _____ AG, Beschwerdegegnerin Gegenstand Raumplanung und
Bauwesen Eröffnung eines baupolizeilichen Verfahrens Beschwerde vom 5. Januar 2021
gegen die Verfügung vom 27. November 2020 Kantonsgericht KG Seite 2 von 7 in
Anbetracht dessen, dass im Amtsblatt Nr. ccc das Baugesuch der B. _____ AG
(Beschwerdegegnerin) für die "Neukonzeption des bestehenden Sandstrahlplatzes, mobiler
gedeckter Platz zum Sandstrahlen von Betonelementen" auf dem in ihrem Eigentum
stehenden Grundstück Art. ddd des Grundbuchs der Gemeinde E. _____ veröffentlicht
wurde; dass A. _____ (Beschwerdeführer), Eigentümer der benachbarten Parzelle Art.
fff des Grundbuchs der Gemeinde E. _____, am 11. April 2019 Einsprache gegen
dieses Baugesuch erhoben hat und auch weitere Personen dagegen einsprachen; dass im
Rahmen dieser Einspracheverfahren alle Einsprecher auf den mobilen Betonbrecher
hinwiesen, der auf der Parzelle Art. ddd von der Beschwerdegegnerin betrieben werde.
Zudem hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Juni bzw. vom 10. September 2020
hinsichtlich dieses Betonbrechers auch Anzeige beim Oberamt des Sensebezirks
(Vorinstanz) erstattet und die Eröffnung eines baupolizeilichen Verfahrens gefordert; dass
die Vorinstanz mit Einspracheentscheid vom 27. November 2020 die Einsprachen abwies
und gleichentags mit separater Verfügung die Bewilligung für die Neukonzeption des
Sandstrahlplatzes erteilte. Im Einspracheentscheid wurde namentlich festgehalten, dass
der mobile Betonbrecher nicht Teil dieses Baubewilligungsverfahrens bilde, sondern
ausschliesslich die Umgestaltung des Sandstrahlplatzes; dass die Vorinstanz in einer
weiteren separaten Verfügung vom selben Tag an den Beschwerdeführer im Wesentlichen
feststellte, dass der angezeigte mobile Betonbrecher ein Teil des Betriebes der
Beschwerdegegnerin sei, den sie seit 1956 betreibe. Es handle sich dabei nicht um
widerrechtliche Arbeiten und sie werde daher kein baupolizeiliches Verfahren eröffnen;
dass der Beschwerdeführer am 5. Januar 2021 gegen diese Verfügung Beschwerde an das
Kantonsgericht erhob. Er beantragt, dass die Verfügung der Vorinstanz aufzuheben und die
Sache zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Diese sei anzuweisen,
ein baupolizeiliches Verfahren zu eröffnen bzw. ein nachträgliches
Baubewilligungsverfahren durchzuführen; dass die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom

26. Februar 2021 die Abweisung der Beschwerde beantragt; dass auch die Beschwerdegegnerin mit ihrer Stellungnahme vom 1. März 2021 beantragt, dass die Beschwerde abzuweisen sei; dass sich der Beschwerdeführer am 15. März 2021 unaufgefordert erneut vernehmen liess; erwägend, dass das Kantonsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist (Art. 141 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 [RPBG; SGF Kantonsgericht KG Seite 3 von 7 710.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]); dass dem Anzeiger nach Art. 112 Abs. 2 VRG vorbehältlich der Spezialgesetzgebung (Abs. 3) keine Parteistellung zukommt und die einschlägigen Gesetzestexte zum Raumplanungs- und Baurecht bzw. insbesondere Art. 167 RPBG keine Spezialvorschrift beinhalten. Indes sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, wonach einer Person Parteistellung zukommt, wenn sie über ein schutzwürdiges Interesse verfügt, anwendbar (Urteil KG FR 602 2015 121 vom 9. März 2016; 602 2020 1 vom 3. Dezember 2020 E. 3.1, je mit Hinweisen). In casu ist der Beschwerdeführer Grundstückanwärtiger. Aufgrund der von ihm in der Beschwerde gerügten und dem mobilen Betonbrecher zugeschriebenen Immissionen bzw. Erschütterungen hat er ein schutzwürdiges Interesse daran, überprüfen zu lassen, ob hinsichtlich des Betonbrechers ein baupolizeiliches Verfahren einzuleiten ist. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 VRG); dass die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG in Verbindung mit dessen Art. 30 Abs. 1 lit. b) und der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt wurde (Art. 128 VRG); dass daher auf die Beschwerde einzutreten ist; dass mit der Beschwerde an das Kantonsgericht die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden können (Art. 77 VRG). Die Unangemessenheit kann im vorliegenden Verfahren – soweit sich überhaupt entsprechende Ermessensfragen stellen – nur im Rahmen von Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 lit. c VRG gerügt werden; dass vorliegend streitig ist, ob die Vorinstanz mit ihrer Verfügung vom 27. November 2020 zu Recht auf die Eröffnung eines Wiederherstellungsverfahrens nach Art. 167 RPBG bzw. auf die Anordnung einer (nachträglichen) Baubewilligungspflicht für den mobilen Betonbrecher der Beschwerdegegnerin verzichtet hat; dass Art. 167 RPBG vorsieht, dass die Oberamtsperson, wenn die Eigentümerschaft ohne Bewilligung oder in Verletzung der Pläne, der Bewilligungsbedingungen oder einer Schutzmassnahme Arbeiten ausführt, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin deren vollständige oder teilweise Einstellung anordnet (Abs. 1). Bei den Fällen nach Abs. 1 oder wenn widerrechtlich Bauten oder Anlagen bereits erstellt worden sind und eine nachträgliche Bewilligung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, gewährt die Oberamtsperson der Eigentümerschaft eine angemessene Frist, damit diese ein Baubewilligungsgesuch einreicht, um die ausgeführten Arbeiten der Rechtmässigkeit zuzuführen (Abs. 2). Befolgt die Eigentümerschaft die Anordnung nicht oder können die Arbeiten nicht bewilligt werden, so kann die Oberamtsperson nach Anhören der betroffenen Personen oder Organe verfügen, dass Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden, die Bauwerke ganz oder teilweise abgebrochen und das Gelände wiederhergestellt wird. Wenn die Umstände es erfordern, kann die Oberamtsperson ein Bezugs- oder Nutzungsverbot aussprechen (Abs. 3); dass die Eröffnung eines Wiederherstellungsverfahrens bzw. des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens nach Art. 167 RPBG voraussetzen, dass die fraglichen Bauten oder Anlagen baubewil-

ligungspflichtig sind; dass nach Art. 22 Abs. 1 RPG Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 Zweck der Nutzungszone entsprechen, und das Land erschlossen ist (Abs. 2). Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten (Abs. 3); dass gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen baubewilligungspflichtig im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG sind, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (BGE 139 II 134 E. 5.2.) Weiter können nach der bundesrechtlichen Rechtsprechung (über den erwähnten Wortlaut hinaus) auch nicht fest verankerte Einrichtungen bewilligungspflichtig sein, die aufgrund ihres Betriebs eine Bewilligung nötig erscheinen lassen (BGE 123 II 256 E. 3; Urteile BGer 1C_3/2010 vom 1. Juli 2010 E.2.1; 1C_114/2011 vom 8. Juni 2011 E.3.1). Von der Baubewilligungspflicht erfasst werden auch Fahr- nisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden (BGE 113 Ib 314 E. 2b). Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (vgl. BGE 139 II 134 E. 5.2 mit Hinweisen). Die Bewilligungspflicht soll es der Behörde ermöglichen, das Bauprojekt in Bezug auf seine räumlichen Folgen vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen (BGE 123 II 256 E. 3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtspre- chung unterstehen grundsätzlich auch reine Umnutzungen ohne bauliche Massnahmen der Baubewilligungspflicht. Eine solche Umnutzung ist nur dann nicht bewilligungspflichtig, wenn erstens auch der neue Verwendungszweck der in der fraglichen Zone zulässigen Nutzung entspricht und zweitens sich die Änderung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt und Planung als ausgesprochen geringfügig erweist. Dagegen ist auch eine zonenkonforme Nutzungs- änderung bewilligungspflichtig, wenn die mit der neuen Nutzung verbundenen Auswirkungen inten- siver sind als die bisherigen, was bei einer deutlichen Zunahme der Immissionen der Fall ist (Urtei- le BGer 1A.216/2003 vom 16. März 2004 E. 3; 1C_395/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 3.1.1; 1C_418/2017 vom 28. März 2019 E. 3.2); dass die Bestimmung von Art. 22 Abs. 1 RPG unmittelbar anwendbar ist. Von Bundesrechts wegen sind damit Neubauten, Wiederaufbauten, Ersatzbauten, Umbauten, Anbauten, Zweckände- rungen und Sanierungen, die über das übliche Mass einer Renovation hinausgehen, bewilligungs- pflichtig. Den Kantonen bleibt es vorbehalten, über den bundesrechtlichen Mindeststandard hinauszugehen und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Zudem dürfen sie für bestimmte Bauvorhaben ein vereinfachtes Verfahren vorsehen (sog. kleine Baubewilligung) sowie Kleinstbauten einer blossen Anzeigepflicht unterstellen oder überhaupt von der Bewilligungspflicht ausnehmen, sofern sie keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung und Umwelt bewirken (EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, Art. 22 N. 7; vgl. auch HALLER/KARLEN, Raumpla- nungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. Aufl. 1999, S. 144 ff.). Hingegen können die Kantone nichts von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligung bedarf. Der Ausschluss der Bewilligungspflicht ist Gegenstand der Regelung von Art. 22

RPG und damit bundesrechtlich geordnet (RUCH, in Kommentar RPG, Art. 22 N. 4; siehe auch Urteil BGer 1C_784/2013 vom 23. Juni 2014 E. 2.1; BGE 139 II 134 E. 5.2 f.); dass vorliegend die Vorinstanz die angefochtene Verfügung damit begründete, dass es sich beim mobilen Betonbrecher der Beschwerdegegnerin um eine ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bzw. Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 Art. 2 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) handle. Es sei jedoch weder eine neue Anlage noch eine wesentlich geänderte Anlage im Sinne der LSV. Der Brecher diene der Aufbereitung des Ausschusses aus der Produktion und sei damit Teil des Betriebs der Beschwerdegegnerin, welcher seit der Firmengründung im Jahr 1956 am Standort E._____ sei. Es könne davon ausgegangen werden, dass die mit der Tätigkeit der Beschwerdegegnerin verbundene Aufbereitung des Ausschusses aus der Produktion seit jeher erfolge. Aus diesem Grund sei festzustellen, dass keine widerrechtlichen Arbeiten im Sinne von Art. 167 RPBG erfolgt seien, und die Vorinstanz werde in dieser Sache kein baupolizeiliches Verfahren eröffnen; dass auch die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 1. März 2021 namentlich vortrug, dass das Betonbrechen zu ihren regulären Tätigkeiten gehöre. Eine neue oder separate Baubewilligung für den streitigen Betonbrecher sei daher nicht notwendig und sie habe auch keine widerrechtlichen Arbeiten ausgeführt; dass es indes nicht angeht, pauschal darauf zu verweisen, dass der mobile Betonbrecher zum Betrieb der Beschwerdegegnerin gehöre und daraus ohne weiteres zu schliessen, dass er nicht baubewilligungspflichtig bzw. baurechtskonform sei. Vielmehr gilt es namentlich anhand der vorhandenen Baubewilligungen und gegebenenfalls der Betriebsbewilligung zu prüfen, von welchem bewilligten Ausgangszustand bei dem Gewerbebetrieb der Beschwerdegegnerin auf der streitigen Parzelle überhaupt auszugehen ist. Auf dieser Basis muss untersucht werden, ob der mobile Betonbrecher tatsächlich mitbewilligt wurde oder ob dieser vielmehr geeignet ist, namentlich eine erhebliche Zunahme der Immissionen aus dem Gewerbebetrieb zu bewirken und insoweit als Nutzungsänderung zu qualifizieren wäre, welche im Rahmen eines (nachträglichen) Baubewilligungsverfahrens bzw. im Rahmen eines Wiederherstellungsverfahrens nach Art. 167 RPBG geprüft werden muss (siehe zum Ganzen auch Urteil BGer 1C_431/2018 vom 16. Oktober 2019 betreffend einen Fall, bei dem in einem Gewerbebetrieb ein zweites Hammerwerk eingebaut wurde). Es reicht in casu nicht aus, von vornherein und ohne jegliche Prüfung davon auszugehen, dass der streitige Betonbrecher – von dem überdies beim jetzigen Aktenstand unklar ist, seit wann und in welcher zeitlichen Intensität er (am fraglichen Standort) überhaupt betrieben wird – keine erhebliche Zunahme der Immissionen verursachen würde, zumal es sich dabei um Anlagen handelt, welche durchaus grössere Immissionen bzw. Erschütterungen verursachen (vgl. Urteil VGer des Kantons SG vom 16. September 2014 E. 3.1 betreffend eine "Lärmverdünnung"; in dem Verfahren wurde namentlich festgestellt, dass ein mobiler Betonbrecher mit einer Schalleistung von mindestens 112 dB(A) deutlich stärker wahrnehmbaren Lärm als die beiden anderen Maschinen verursachte; siehe auch Urteil BGer 1C_273/2011 vom 6. Juni 2012, in dem das Bundesgericht es als unzulässig erachtete, dass der Lärm eines mobilen Brechers über die gesamten Betriebstage des Bauschutttaufbereitungsplatzes energetisch gemittelt werden darf). Dies gilt umso mehr, soweit der Platz, an dem die Anlage steht, zuvor offenbar lediglich als Lagerplatz benutzt wurde. Im Sinne eines Massstabs für die Eröffnung eines Verfahrens sei nochmals darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung eine Umnutzung nur dann nicht bewilligungspflichtig ist, wenn sich (unter anderem) die

Änderung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt und Planung als ausgesprochen geringfügig erweist, und dass die Bewilligungspflicht es der Behörde ermöglichen soll, das Bauprojekt in Bezug auf seine räumlichen Folgen vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen (siehe zudem auch WALDMANN, Bauen ohne Baubewilligung? Von klaren und den Zweifelsfällen, Schweizerische Baurechtstagung 2017, S. 56, wonach im Zweifelsfall – auch aus Gründen der Rechtssicherheit – ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen sei); Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 dass überdies auch aus dem pauschalen Vorbringen der Vorinstanz, wonach es sich bei dem mobilen Betonbrecher nicht um eine neue bzw. wesentlich geänderte Anlage im Sinne der LSV handle, nicht der Umkehrschluss getroffen werden darf, dass eine Baubewilligung nicht erforderlich ist. Für die Frage der Bewilligungspflicht einer Anlage im Sinne des RPG ist es vorerst nicht allein ausschlaggebend, wie das fragliche Objekt schliesslich umweltrechtlich im Sinne des USG bzw. der entsprechenden Ausführungsverordnungen zu qualifizieren ist. Diese Prüfung würde dann in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren durchgeführt; dass sich – entgegen dem (sinngemässen) Vorbringen der Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme – die Zulässigkeit eines solchen Umkehrschlusses überdies auch nicht aus Art. 84 Abs. 1 lit. c RPBR ergibt. Diese Bestimmung sieht vor, dass nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig sind: "Nutzungsänderungen von Räumen und die Änderungen von Anlagen, die die Umwelt beeinträchtigen könnten, insbesondere neue Anlagen im Sinne von Artikel 2 Abs. 4 Bst. a der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), wesentlich geänderte Anlagen im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 und 3 der Lärmschutz-Verordnung (LSV), geänderte Anlagen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) unterstehen, und wassergefährdende Anlagen". Aufgrund des Wortlauts "insbesondere" wird klar, dass die aufgeführten Anlagen als eine beispielhafte Aufzählung für "Anlagen, die die Umwelt beeinträchtigen können", zu verstehen sind, und nicht als abschliessende Aufzählung. So fallen nach dem Wortlaut des ersten Satzteils auch Anlagen, welche die Umwelt beeinträchtigen könnten, aber keiner der genannten Kategorien angehören, unter die Bewilligungspflicht. Weiter kann diesbezüglich auch auf die erwähnte Rechtsprechung zu Art. 22 Abs. 1 RPG und die Ausführungen zur erheblichen Zunahme von Immissionen hingewiesen werden; dass schliesslich auch aus den weiteren Ausführungen der Beschwerdegegnerin, wonach der Beschwerdeführer trotz aller gutnachbarlichen Bemühungen von ihrer Seite mit der seit 1956 stattfindenden Produktion von Betonfertigteilen Mühe bekunde, obwohl seine Familie durch den Verkauf des Grundstücks die industrielle Entwicklung des Standortes erst ermöglicht habe, und wonach er (gegen die Neukonzeption der Sandstrahlanlage) Einsprache erhob, obwohl er zuvor mündlich zugesichert habe, auf diesen Schritt zu verzichten, nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden kann; dass im Ergebnis die Beschwerde dahingehend gutzuheissen ist, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen prüft, ob der streitige mobile Betonbrecher der Beschwerdegegnerin der Baubewilligungspflicht unterliegt, und gegebenenfalls ein Wiederherstellungsverfahren nach Art. 167 RPBG einleitet bzw. eine Frist zur Einreichung eines Baubewilligungsgesuches gewährt (Abs. 2); dass schliesslich darauf hinzuweisen ist, dass namentlich die vorhandenen Baubewilligungen in den Vorakten, welche dem Kantonsgericht übermittelt wurden, gar nicht enthalten sind. Die

Vorinstanz wird damit insbesondere auch die Akten im Sinne der Erwägungen noch zu ergänzen haben; dass die Gerichtskosten von CHF 2'000.- dem Verfahrensausgang entsprechend zu drei Vierteln, mithin zu CHF 1'500.-, der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, welche am Beschwerdeverfahren teilgenommen hat (Art. 131 f. VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]; Urteil BGer 1C_233/2009 vom 30. September 2009 E. 3). Dem Staat Freiburg Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 133 VRG). Der Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 2'000.- ist dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten; dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, welche gestützt auf die Kostennote vom 26. März 2021 auf CHF 1'851.20 (Honorar und Auslagen; zuzüglich 7.7 % MwSt., ausmachend CHF 132.35) festgelegt wird (Art. 137 Abs. 1 VRG). Die Parteientschädigung wird zu drei Vierteln der Beschwerdegegnerin und zu einem Viertel dem Staat Freiburg auferlegt; erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die Verfügung vom 27. November 2020 wird aufgehoben und die Sache wird im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese die Akten ergänzt und sodann im Sinne der Erwägungen prüft, ob der streitige mobile Betonbrecher der Beschwerdegegnerin der Baubewilligungspflicht unterliegt, und gegebenenfalls ein Wiederherstellungsverfahren nach Art. 167 RPBG einleitet bzw. eine Frist zur Einreichung eines Baubewilligungsgesuches gewährt. II. Die Gerichtskosten von CHF 2'000.- werden zu drei Vierteln, ausmachend CHF 1'500.-, der Beschwerdegegnerin auferlegt. Der Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. III. Die Beschwerdegegnerin und der Staat Freiburg werden verpflichtet, Rechtsanwalt Andreas Hubacher eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 1'851.20 (inkl. MwSt.) zu drei Vierteln bzw. zu einem Viertel zu bezahlen, mithin CHF 1'388.40 (inkl. MwSt.) zulasten der Beschwerdegegnerin und CHF 462.80 (inkl. MwSt.) zulasten des Staates. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 31. März 2021/dgr/sco Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.